

Ordnungsamt Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 32/3, 40200 Düsseldorf

Piratenpartei Düsseldorf
Akademiestraße 3
40213 Düsseldorf

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Gewerberechtliche
Angelegenheiten

Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf

Kontakt
Herr Weegen
Zimmer
1.06
Telefon
0211.89-93275
Fax
0211.89-29239
E-Mail
sondernutzung.ordnungs
amt@duesseldorf.de
Datum
29.03.2017
AZ
32/3 - Wahlplakatierung

Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum anlässlich der Landtagswahl 2017

Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW), § 46 Abs.1 Nr.8 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 12 Abs.1 Düsseldorfer Straßenordnung und § 2 Abs.1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung) die jederzeit widerrufliche, kostenfreie Erlaubnis, zur Landtagswahl 2017 in der Zeit **vom 31.03.2017, 18.00 Uhr bis zum 14.05.2017, 24.00 Uhr** Werbeträger (max. DIN A0 und 18/1-Flächen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Düsseldorf aufzustellen. Die von der Erlaubnisnehmerin einzureichende Standortliste wird unbeschadet der Rechte Dritter Bestandteil der Erlaubnis.

Gleichzeitig wird Ihnen oder dem jeweiligen Fahrzeugführer aufgrund der §§ 46 und 47 der Straßenverkehrsordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, zum Auf- und Abbau der Plakatständer ein Fahrzeug kurzfristig an Stellen abzustellen, für die ein Haltverbot (Zeichen 283 StVO) oder ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet oder das Parken nach § 12 Abs. 3 StVO innerhalb geschlossener Ortschaften untersagt ist, sofern in unmittelbarer Nähe keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Fahrzeuges besteht.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:

1. Auf der Königsallee, Schadowstraße, der Rheinuferpromenade (Schlossufer, Rathausufer, Mannesmannufer), der Maximilian-Weyhe-Allee und um das Rathaus herum (Zollstraße, Marktplatz, Marktstraße, Burgplatz vor der Front des Rathauses bis einschließlich der Baumreihe Höhe Fahrrad- bzw. Motorradparkplatz) dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.

Telefonzentrale
0211.89-91
Internet
[www.duesseldorf.de/
ordnungsamt](http://www.duesseldorf.de/ordnungsamt)

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.30 Uhr

Bus, Bahn, U-Bahn
Hauptbahnhof

Bankkonten
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSDEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727

Auf den Mittelstreifen der Heinrich-Heine-Allee zwischen Ratinger Tor und Theodor-Körner-Straße, der Fischerstraße, der Klever Straße und der Jülicher Straße darf je Partei nur eine Großfläche aufgestellt werden. Auf diesen Mittelstreifen dürfen keine sonstigen Werbeträger (DIN A 0 flach, Dreieckständer oder andere Formate) aufgestellt werden.

2. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Die Sicht auf Verkehrszeichen und -einrichtungen darf nicht eingeschränkt werden. Im Bereich von 15 m vor Straßenkreuzungen und -einemündungen sowie in beengten Gehwegbereichen und auf Radwegen dürfen Plakatständer nicht aufgestellt werden. Vor Bahnübergängen und an Kurveninnenrändern muss eine ausreichende Sicht (§ 12 StVO analog) verbleiben. Die Plakatierung darf nach Standort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen. Rückstrahlende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
3. Auf Brücken, an Brückenpfeilern und in öffentlichen Anlagen, insbesondere Parkanlagen, dürfen Werbeträger nicht aufgestellt werden.
- 4.1 Um Bäume dürfen Werbeträger nur aufgestellt werden, wenn eine Beschädigung der Baumrinde sowie der Baumwurzeln ausgeschlossen ist. Bei der Aufstellung um Masten oder ähnlichen Einrichtungen muss sichergestellt sein, dass der Anstrich oder eventuell vorhandene Apparaturen nicht beschädigt oder beschmiert werden. Sämtliche Werbeträger sind auf Ständern aus Holz, Metall oder anderen Materialien vergleichbarer Stabilität fachgerecht anzubringen und so um Masten oder Bäume herum aufzustellen, dass sie auf dem Boden stehen.
- 4.2 Sogenannte Easy-Plates (Kunststoff-Hohlkammerplatten) dürfen in Sandwich-Form um Masten und Bäume herum mittels Kunststoff-Kabelbinder aufgehängt werden. **Die Mindesthöhe** der Unterkante muss dabei 2,20m über dem Boden betragen. Sie dürfen alternativ auch bodenständig aufgestellt werden.
- 4.3 Im Übrigen ist das Aufkleben, Annageln oder Aufhängen von Plakaten an Bäumen oder Masten sowie an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nicht gestattet.
- 4.4 Pro Standort (z.B. Mast oder Baum) darf nur für eine Partei geworben werden.

- 4.5 Es dürfen keine Plakate übereinander angebracht werden.
- 4.6 Auf einer Strecke von 100 m dürfen für die Aufstellung von Wahlplakaten bis Größe DIN A0 je Straßenseite nur 3 Standorte von der gleichen Partei genutzt werden. Darüber hinaus ist die Werbung für Wahlkampfveranstaltungen eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung ab dem 31.03.2017 zulässig. Diese Aufstellung von Werbetafeln ist dem Ordnungsamt eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
5. Der Antragsteller reicht dem Ordnungsamt eine Liste ein, aus der sich die Standorte der aufgestellten Werbeträger ergeben. Sollte sich nach dem Aufstellen ergeben, dass einzelne Werbeträger zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung versetzt oder beseitigt werden müssen, ist den entsprechenden Weisungen der zuständigen Aufsichtspersonen unmittelbar Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen werden die Werbeträger kostenpflichtig entfernt.
6. Die Werbeträger sind bis spätestens **21.05.2017, 24.00 Uhr**, zu entfernen und der Straßenraum sowie das Zubehör (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW) wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eine gegebenenfalls erforderliche Reinigung wird zu Ihren Lasten durchgeführt. **Nach Ablauf der vorgenannten Frist noch im öffentlichen Straßenraum vorhandene Plakatstände werden ohne weitere Aufforderung kostenpflichtig entfernt.**
7. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die auf das Vorhandensein der Werbeträger im Straßenraum zurückzuführen sind.
8. Die Haltegenehmigung hat nur Gültigkeit während der Arbeiten an Werbeträgern. Von ihr darf nur unter Beachtung der Grundregel des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden. Eine Kopie ist stets mitzuführen, sowie zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
9. Im Haltverbot (Zeichen 283 StVO) darf das Fahrzeug nur in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr und 19.00 bis 7.00 Uhr abgestellt werden.
10. Im Stauraumbereich vor Lichtsignalanlagen bzw. vor Verkehrsregelungsposten sowie auf Straßen, für die in gleichlaufender Fahrtrichtung kein Fahrstreifen mehr frei ist, darf das Fahrzeug nicht abgestellt werden.
11. Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergehen, ist Folge zu leisten.

Ordnungsamt
Landeshauptstadt Düsseldorf

12. Die Haltegenehmigung gilt nur für das Stadtgebiet Düsseldorf und ist befristet bis zum **21.05.2017**.

Verstöße gegen die Nr. 1 bis 12 können - abgesehen von der Entfernung durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme und unter Berechnung der Kosten zu Lasten des Erlaubnisinhabers - mit Bußgeldern wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen, der Straßenverkehrs-Ordnung und der Düsseldorfer Straßenordnung geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Sie kann beim Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ferner kann die Klage in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Weegen